



Vorbeugender Brandschutz:

Tragbare Leitern:

- Einsatzmöglichkeiten
- Einsatzgrenzen
- Aufstellflächen

In diesem Beitrag werden die Anleitmöglichkeiten für tragbare Leitern bei Gebäuden anhand der aktuellen baurechtlichen Vorgaben und der Einsatzgrenzen dieser Leitern beleuchtet. Abschließend wird eine allgemein gültige Betrachtung für die Ausführung von Aufstellflächen für tragbare Leitern und den erforderlichen Gebäudeöffnungen gegeben.

Text: Michael Kastner, Sachverständiger in der Abteilung Vorbeugender Brandschutz beim Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Bilder: Hermann Kollinger, Michael Kastner

Die TRVB F 134 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“

[1] ist fast jeder Feuerwehrführungskraft ein Begriff, wenn es um Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Zugänge und Bewegungsflächen bei Objekten geht. Gerade bei höheren Gebäuden oder Betriebsanlagen stellt sie das Maß der Dinge dar. Es stellt sich jedoch gerade bei Gebäuden, wie Wohnblöcke oder Bürogebäuden die Frage, wie weit diese überhaupt mit Gerätschaften der Feuerwehr von außen vertikal erschlossen werden müssen und wie erforderliche Aufstellflächen für tragbare Leitern technisch auszuführen sind. Das Baurecht sieht zwar entsprechende Grundsätze für eine funk-

tionierende Menschenrettung und Brandbekämpfung vor, andererseits sieht die TRVB F 134 keine expliziten Anforderungen für Aufstellflächen von tragbaren Leitern vor.

Baurechtliche Grundlagen

Das **Oö. Bautechnikgesetz 2013**, LGBl. Nr. 35/2013, das per 1. Juli dieses Jahres in Kraft trat, normiert die baurechtlichen Notwendigkeiten für Flucht- und Rettungswege. Bauwerke sind so zu planen und auszuführen, dass sie Benutzer im Brandfall rasch verlassen oder Rettungsmaßnahmen getroffen werden können (§9 Abs 1 Oö. BauTG 2013). Weiters muss die Sicherheit der Löschkräfte und Rettungsmannschaften gewähr-

leistet sein und müssen wirksame Löscharbeiten möglich sein. Abhängig vom Bauwerk (Größe, Lage und Verwendungszweck) sind entsprechende Zugänge, Aufstellflächen und Bewegungsflächen erforderlich (§ 10 Abs 1 und 2 Oö. BauTG 2013).

Durch die Oö. Bautechnikverordnung 2013, LGBl. Nr. 36/2013, wurden die **OIB-Richtlinien** ebenfalls per 1. Juli baurechtlich in Oberösterreich eingeführt. Diese spezifizieren die technischen Erfordernisse für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Anmerkung: Die OIB-Richtlinien stellen Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik dar, die durch die einzelnen Bun-

desländer rechtsverbindlich umgesetzt werden und so zu einer technischen Harmonisierung im Bauwesen führen. Diese sind unter www.oib.or.at kostenlos abrufbar.

Die brandschutztechnischen Anforderungen werden dabei primär durch folgende Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 2 „Brandschutz“ [2]
- Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ [3]
- Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ [4]
- Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“ [5]

SIE ALS BRENNPUNKT-AUTOR:

TEILEN SIE IHR WISSEN MIT ANDEREN!

Teilen Sie Ihr Wissen oder Ihre Innovationen mit den anderen Lesern, die nicht nur in Oberösterreich zu Hause sind, sondern auch in den anderen Bundesländern sowie im Ausland in den Feuerwehren aktiv sind!

Was nützt das beste Know-how, wenn man es nicht mit anderen teilen kann? Warum nicht den eigenen Wissens- oder Erfahrungsschatz auch anderen zukommen und sie dadurch ebenso profitieren lassen?

Der Brennpunkt bietet Ihnen ein optimales Medium, Fachinformationen, Testberichte und Erfahrungen auch anderen Feuerwehrleuten zuteilwerden zu lassen. Lassen Sie der Redaktion Ihre Vorschläge wissen, gerne finden Sie hier Unterstützung, diese wort- und aber auch bildtechnisch für den Leser interessant umzusetzen und zu präsentieren.

Stellen auch Sie Innovationen und/oder Besonderheiten vor!

E-Mail: Brennpunkt@ooelfv.at

Facebook: www.facebook.com/feuerwehrebrennpunkt

Telefon: +43 / 732 / 770 122 - 301



Gerade im Anwendungsbe-
reich der **Richtlinie 2** (z.B.
Wohn- und Bürogebäude)
besteht der Hauptanwendungs-
bereich für tragbare
Leitern, da bei Betriebs-
bauten und Gebäuden mit
einem Fluchtniveau von
mehr als 22 m (ehemals
Hochhäuser) mit diesen Ge-
räten alleine gewöhnlich
nicht mehr das Auslangen
gefunden wird und daher
generell Flächen gemäß
TRVB F 134 erforderlich
sind.

Die Richtlinie 2 legt die zu
erfüllenden brandschutz-
technischen Anforderun-
gen anhand einer **Gebäude-
klasse** fest (siehe Infobox).
Einen wesentlichen Einstu-
fungsfaktor stellt dabei das
maximale Fluchtniveau dar.
Wenn man zu diesem **ma-
ximalen Fluchtniveau** eine
übliche Brüstungshöhe von
ca. einem Meter hinzuzählt,
ergibt dies die faktisch er-
forderliche Anleiter- bzw.
Rettungshöhe, die mit einer
Leiter erreicht werden
muss, sofern eine Anleiter-
möglichkeit erforderlich ist.

Anzumerken ist dazu, dass
natürlich eine Selbstret-
tung – sprich Flucht –
durch die vom Brand be-
troffenen Personen über
vertikale bauliche Flucht-
wege das primär anzustre-
bende Ziel darstellt, da an-
sonsten bis zum Eintreffen
der Feuerwehr und der tat-
sächlichen Rettung eine un-
wiederbringliche Zeit ver-
loren geht. Baurechtlich
ist die Erreichbarkeit eines
sicheren Ortes im Freien
in höchstens 40 m Geh-
weglänge, die Ausführung
eines „sichereren“ oder
zweier getrennter vertika-

ler **Fluchtwege** erforder-
lich. Bei Realisierung der
Variante mit zwei vertikalen
Fluchtwegen kann einer da-
von durch einen Rettungs-
weg mittels **Rettungsge-
rät der Feuerwehr** ersetzt
werden, sofern folgende
Punkte erfüllt sind [2]:

- Erreichbarkeit jeder
Wohnung bzw. Betriebs-

einheit in jedem Geschoss
über die Fassade,

- Vorhandensein geeigne-
ter Gebäudeöffnungen,
- Anfahrtsweg der Feuer-
wehr bis zum Gebäude
von höchstens 10 km,
- Errichtung geeigneter
Zugänge, Zufahrten, Auf-
stell- und Bewegungs-
flächen für die erforder-

lichen Rettungsgeräte der
Feuerwehr.

Ist also ein vertikaler Flucht-
weg durch einen Rettungs-
weg mit Geräten der Feuer-
wehr zu kompensieren, sind
direkt vor diesen Fassaden-
öffnungen entsprechende
und erreichbare Aufstell-
flächen herzustellen. Ob
ein Hubrettungsfahrzeug

INFO - BOX

Gebäudeklassen der OIB-Richtlinie 2 [12]

Fluchtniveau

Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdi-
schen Geschosses und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Ge-
ländes nach Fertigstellung.

Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK1)

Frei stehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrs-
flächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr
als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als
7 m, bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit von jeweils nicht
mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.

Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK2)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Flucht-
niveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens fünf Wohnungen bzw.
Betriebseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der
oberirdischen Geschosse; Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Ge-
schossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Woh-
nungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundflä-
che der oberirdischen Geschosse.

Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK3)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Flucht-
niveau von nicht mehr als 7 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.

Gebäude der Gebäudeklasse 4 (GK4)

Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen und mit einem Flucht-
niveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebs-
einheit ohne Begrenzung der Grundfläche oder aus mehreren Wohnungen bzw.
mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche
der oberirdischen Geschosse.

Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK5)

Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäu-
deklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen, sowie Gebäude mit ausschließlich unterirdischen
Geschossen

oder eine tragbare Leiter zum Einsatz kommen muss, richtet sich nach der gegebenen Rettungshöhe und natürlich nach den vorhandenen Gerätschaften der Feuerwehr.

Eine weitere Alternative zur Ausführung eines baulichen Fluchtweges stellt, neben dem Rettungsgerät der Feuerwehr, ein **festverlegtes Rettungswegesystem** an der Fassade dar, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden [2]:

- Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoss über die Fassade,

- Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen,
- Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.

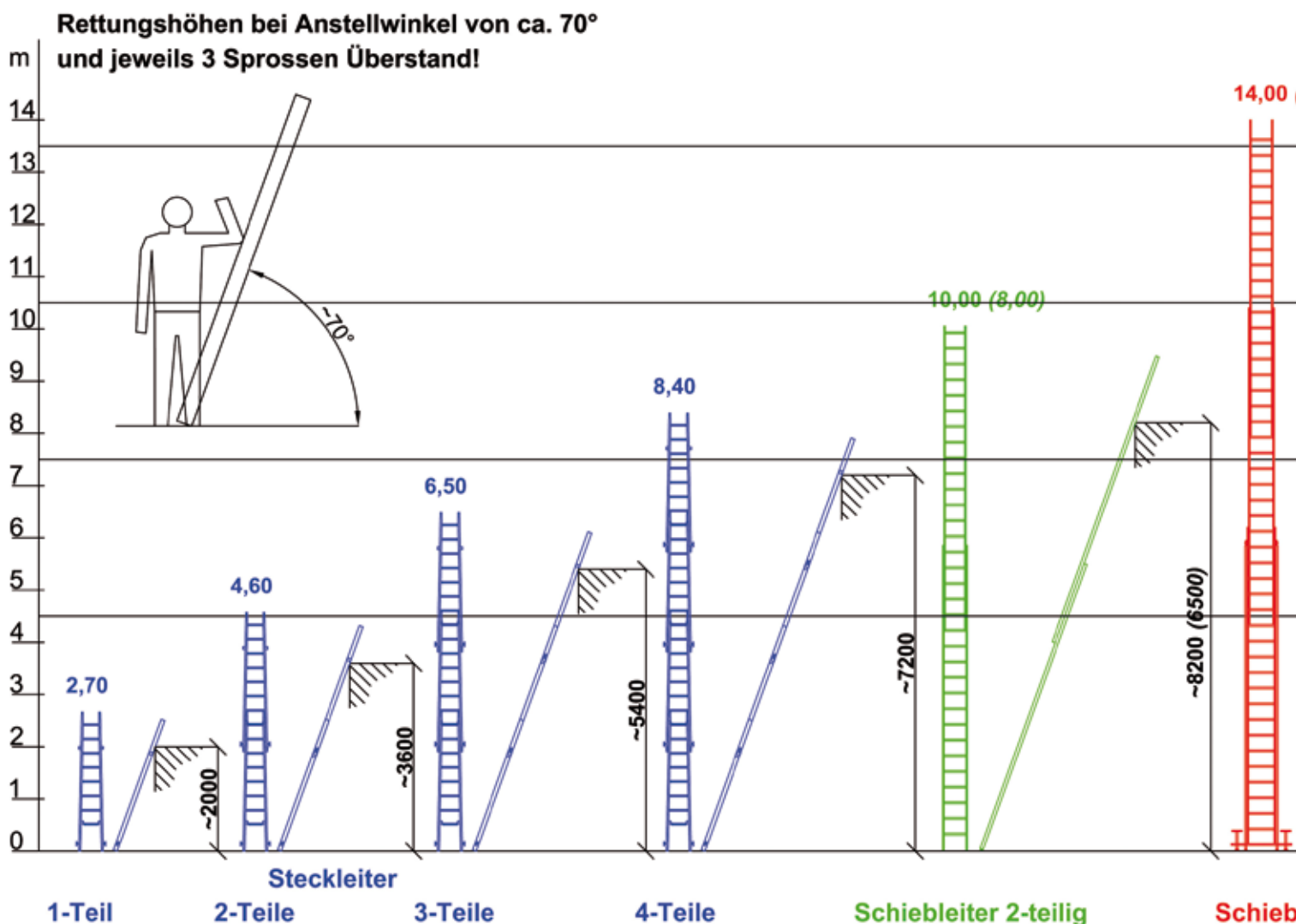
Dieses System hat der ÖNORM Z 1600 [6] zu entsprechen. Bei diesen Notleitern ist zwingend eine fest verlegte Rückensicherung vorzusehen und bei jedem Fluchtausstieg bzw. zumindest alle 10 m muss eine Ruhebühne, Umsteigebühne oder Laufsteg vorhanden sein.

Diese Notleitern können im Einsatzfall auch als Angriffswege für Feuerwehkräfte dienen, jedoch kön-

nen etwaige Sicherungen gegen unbefugtes Bestiegen von unten diesem Zweck entgegenstehen.

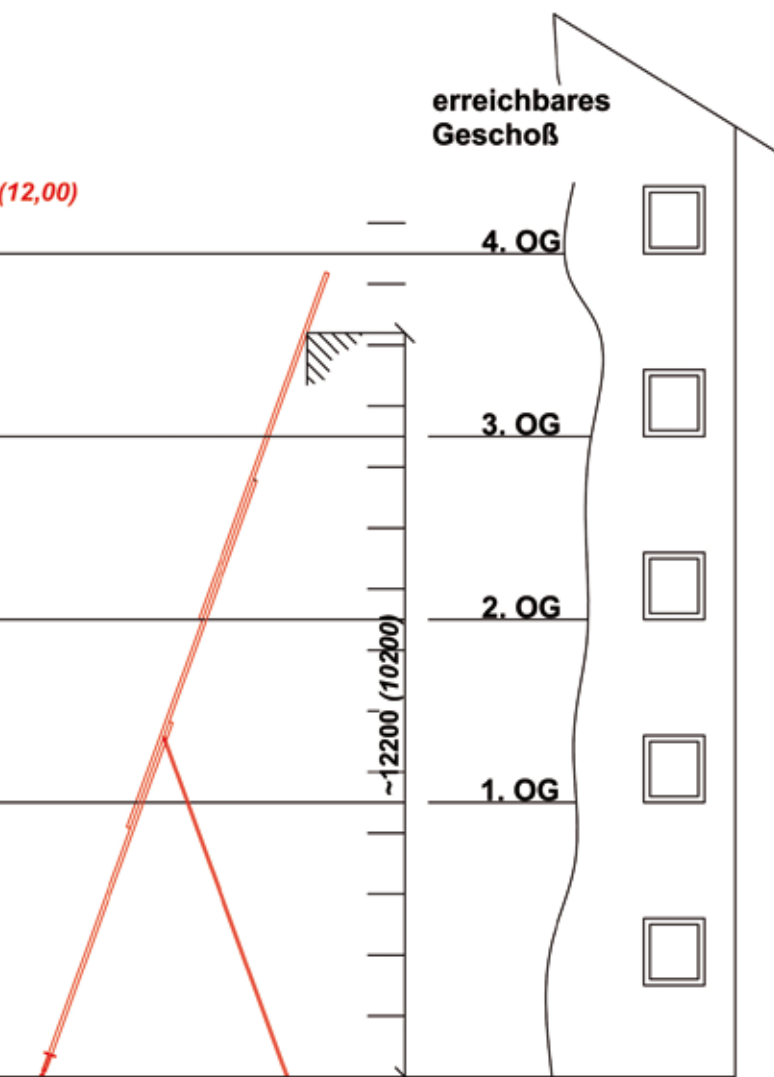
Für besondere Nutzungen, wie Beherbergungs-, Ausbildungs- oder Verkaufsstätten wird die Kompensationsmöglichkeit von vertikalen Fluchtwegen durch Rettungswege wegen der größeren Personengefährdung eingeschränkt bzw. nicht ermöglicht, weshalb in diesen Fällen grundsätzlich eine „sicherere“ Fluchtmöglichkeit oder zwei Fluchtmöglichkeiten baulich vorzusehen sind.

Sofern ein Rettungsweg im Einsatzfall nicht mit Geräten der Feuerwehr herzustellen ist, so ist dennoch die **Zugänglichkeit für die Feuerwehr** zu gewährleisten. [2] Dabei ist es ausreichend, wenn bei den Gebäudeklassen 1-3 die nächste Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge vom Gebäudezugang maximal 80 m entfernt liegt. Somit ist an dieser Stelle festzuhalten, dass eine unmittelbare Erreichbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen bei diesen Gebäuden mit ausreichenden baulichen Fluchtwegen nicht gefordert ist.



Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 oder 5 sind bei den Aufstellflächen für die Feuerwehr die Einsatzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Aus diesem Erfordernis kann man schließen, dass eine entsprechende Erreichbarkeit der Wohn- oder Betriebseinheiten nicht mehr derart unproblematisch möglich ist, wie bei den Gebäudeklassen 1 bis 3. Aus feuerwehrtaktischer Notwendigkeit ist bei den Gebäudeklassen 4 und 5 ein **redundanter Angriffsweg** (nicht zweiter Flucht- oder Rettungsweg) braurechtlich ableitbar und dies auch im Einzelfall zu

prüfen. Somit kann zwar für die Flucht oder Rettung der sich im Gebäude befindlichen Personen ein vertikaler baulicher Weg als ausreichend im Sinne des Baurechts bewertet werden, jedoch ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr von einem anderen (zusätzlichen) Standpunkt zu beurteilen. Dieser erforderliche zusätzliche Angriffsweg wird im Regelfall zweckmäßig mit Rettungsmitteln der Feuerwehr zu realisieren sein, weshalb die baulichen Voraussetzungen für eine Anleitermöglichkeit geschaffen werden müssen.



Leiter 3-teilig

Grafik: Andreas Marik

Bei Betriebsbauten, Garagen, Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m oder Sonderbauten werden im Regelfall die Flächen für die Feuerwehr gemäß TRVB F 134 zur Ausführung kommen, da sich dies aus der einsatztaktischen Notwendigkeit ergibt.

Arten von tragbaren Leitern und deren Einsatzgrenzen

Normative Grundlage für die im Feuerwehrdienst verwendeten tragbaren Leitern stellt die ÖNORM F 4047 [7] dar, die die allgemein gültigen europäischen Anforderungen der ÖNORMEN 1147 [8] für Österreich näher spezifiziert. In der ÖNORM F 4047 sind folgende tragbare Leitern normiert:

- Hakenleiter,

- zweiteilige Schiebleiter mit 8, 9 oder 10 m Gesamtlänge,
- dreiteilige Schiebleiter mit 12 oder 14 m Gesamtlänge,
- Steckleiter mit maximal 4 Teilen und einer Gesamtlänge von 8,40 m,
- Mehrzweckleiter.

Aufgrund des eingeschränkten Einsatzbereichs bzw. der eingeschränkten Einsatzhöhen der Haken- und Mehrzweckleiter wird auf diese Leitern in diesem Artikel in der weiteren Folge nicht eingegangen. Bei der Handhabung von tragbaren Leitern sind, abgesehen von der Gesamtlänge und der daraus resultierenden Rettungshöhe, auch das Packmaß, Breite und Gewicht relevant.

SICHERHEITS GARANTIE

GENEHMIGTE SCHUTZKLEIDUNG

Wir produzieren nach VORSCHRIFT

SCHUTZBEKLEIDUNG von Profis für Profis

PFEIFER FEUERWEHRAUSSTATTUNG

Helden von heute
verlassen sich auf Bekleidung von Pfeifer

www.pfeifer.co.at

Leiter	min. Gesamtlänge [m]	max. Packmaß [m]	max. Breite [m]	max. Masse [kg]
Steckleiter mit 4 Teilen	8,40	2,70 ¹⁾	0,48 ²⁾	40
zweiteilige Schiebleiter	8,00	5,00	0,60	40
	9,00	5,60	0,60	45
	10,00	6,20	0,60	50
dreiteilige Schiebleiter	12,00	5,55	0,70 / 1,15 ³⁾	90
	14,00	6,15	0,70 / 1,15 ³⁾	100

1) Länge eines Leiterteiles 2) Ohne Schnappschloss 3) Maximale Breite des Fußteils

Tabelle 1: Relevante Normwerte gemäß ÖNORM F 4047 [7]

Weiters ist bei der Aufstellung zu beachten, dass beim angelegten Zustand ein Neigungswinkel von etwa 70 bis 75 Grad gegen die Waagrechte erreicht wird und die Leiter idealerweise mind. drei Sprossen über die Brüstungshöhe reicht.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, können die Gebäudeklassen 1-3 mit zweiteiligen Schiebleitern mit einer Länge von 8 m nicht zur Gänze abgedeckt werden. Weiters ist anzumerken, dass sich der Anwendungsbereich der zweiteiligen Schiebleiter mit 9 bzw. 10 m und der Steckleiter deckt.

Aus diesen Gründen ist die generelle **Berechti-**

gung und Vorhaltung von zweiteiligen Schiebleitern durchaus **kritisch zu hinterfragen**, wenn man den eingeschränkten Anwendungsbereich und das durchaus höhere Verletzungsrisiko (Schubmechanismus) mit dem Einsatzspektrum einer Steckleiter vergleicht.

In Deutschland wurde bereits die Norm für zweiteilige Schiebleitern unter Beachtung dieser Argumente zurückgezogen, da deren Anschaffung als nicht zielführend erachtet wird. [9]

Quantität und Qualität von Rettungsmitteln der Feuerwehr

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **jede Wohn- bzw.**

Betriebseinheit an zumindest einer Stelle durch ein Rettungsmittel der Feuerwehr erreichbar sein muss, sofern eine Menschenrettung oder Brandbekämpfung über diesen Weg erforderlich ist. In weiterer Folge stellt sich die Frage, mit welchem Rettungsmittel dieser Weg hergestellt wird und wie viele Personen darüber gerettet werden können.

Eine Menschenrettung über Leitern erfordert im Regelfall einen längeren Zeitraum, als die Selbstrettung über bauliche Fluchtwege, weshalb die Kapazität von Rettungsmitteln der Feuerwehr sehr rasch erschöpft ist. Die erforderlichen Rettungszeiten bzw. Rettungsraten wurden gemeinsam von der Bergischen Universität Wuppertal und der BF Bochum einer wissenschaftlichen Betrachtung unterworfen [10], die auch der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF) zugrunde liegt. Diese Empfehlung betrachtet eine Rettung über Leitern der Feuerwehr bis zu zehn Personen pro Einheit als sachgerecht, ab 30 Personen ist jedenfalls eine bauliche Rettungsweglösung vorzusehen. [11]

Bei Wohn- oder Betriebseinheiten mit einer Personenbelegung von **maximal 10 Personen** wird eine Menschenrettung mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr eine mögliche vertretbare Alternative zu vertikalen baulichen Rettungswegen darstellen. Bei einer **Personenbelegung von über 10 Personen** sollte eine Menschenrettung über Leitern der Feuerwehr die **Ausnahme** darstellen und scheint nur in begründeten Fällen (z. B. sportliche und unterwiesene Personen) sachgerecht.

Rettungsgerät	GK 1-3	GK 4	GK 5	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
Steckleiter mit 4 Teilen	✓	☒	☒	☒
zweiteilige Schiebleiter 8 m	☒	☒	☒	☒
zweiteilige Schiebleiter 9 m	✓	☒	☒	☒
zweiteilige Schiebleiter 10 m	✓	☒	☒	☒
dreiteilige Schiebleiter 12 m	✓	☒	☒	☒
dreiteilige Schiebleiter 14 m	✓	o	☒	☒
Drehleiter mit Korb 23/12	o	✓	✓	☒

Legende:
 ✓ erreichbar o erreichbar (Sinnhaftigkeit im Einzelfall zu prüfen) ☒ nicht erreichbar

Tabelle 2: Einsatzgrenzen von Rettungsgeräten der Feuerwehr



Die dreiteilige Schiebleiter erfordert schon mindestens vier Mann, um sie aufzurichten. Und: Es wird nicht unbedingt nur einem Zivilisten eine Überwindung kosten, darüber abzustiegen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und einsatzpraktischer Erfahrungen wird die Verwendung von tragbaren Leitern zur Menschenrettung bis einschließlich Gebäudeklasse 3 als zielführend erachtet. Ab der **Gebäudeklasse 4** wird eine Menschenrettung ausschließlich mit **Hubrettungsfahrzeugen** in einer annehmbaren Zeitspanne realisierbar sein. Grundsätzlich wird bei den angeführten benötigten

Rettungszeiten von gesunden und gefähigen Personen ausgegangen, weshalb bei Gebäudenutzungen mit **nicht gefährlichen Personen** (z. B. Altenheime) eine Menschenrettung über tragbare Leitern faktisch gänzlich ausscheidet und die Rettung mittels Hubrettungsfahrzeugen mit Krankentrage erheblich länger dauert. Die dafür benötigte Rettungszeit für eine Person mittels Krankentrage wird mit unterschiedlichen

Zeiten von 7 min 39 s [10] bis 15 min 58 s [12] angegeben.

Anforderungen an Zugänge

Die TRVB F 134 sieht bei Zugängen vor, dass diese geradlinig, ebenerdig, mindestens 1,5 m breit sind und eine lichte Höhe von 2,0 m aufweisen müssen. [1]

Aus der Einsatzpraxis wird jedoch bei der Aufstellung einer tragbaren Leiter eine

ideale **Mindestbreite von 2,0 m** empfohlen. Dieser Wert lässt sich mit der Leiterbreite zuzüglich der Schulterbreite von 2 Feuerwehrkräften begründen. Bei etwaigen Richtungsänderungen ist auf eine Schleppkurve zu achten.

Anforderungen an Fassadenöffnungen und Aufstellflächen

Damit eine tragbare Leiter überhaupt zielführend eingesetzt werden kann,

Rettungsmittel	Geschoss	benötigte Zeit für eine Person	benötigte Zeit für drei Personen
vierteilige Steckleiter (ohne Sicherung)	2. Obergeschoss	2 min 25 s	3 min 50 s
vierteilige Steckleiter (mit Sicherung)	2. Obergeschoss	3 min 17 s	5 min 55 s
dreiteilige Schiebleiter (mit Sicherung)	3. Obergeschoss	7 min 42 s	11 min 13 s
Drehleiter über Korb	3. Obergeschoss	3 min 56 s	7 min 35 s
Drehleiter über Korb	5. Obergeschoss	4 min 26 s	9 min 5 s
Drehleiter über Korb	7. Obergeschoss	4 min 59 s	10 min 22 s
Drehleiter über Rettungsbrücke	3. Obergeschoss	5 min 7 s	6 min 14 s
Drehleiter über Rettungsbrücke	5. Obergeschoss	5 min 48 s	6 min 53 s
Drehleiter über Rettungsbrücke	7. Obergeschoss	6 min 6 s	7 min 33 s

Tabelle 3: Rettungsdauern aus Versuchsergebnissen inkl. Rüstzeit [10]

müssen an den benötigten Stellen geeignete **Fassadenöffnungen** vorhanden sein, über welche Personen gerettet werden können oder ein Löschangriff vorgenommen werden kann. Für jede Betriebs- bzw. Wohneinheit muss in je-

dem Geschoss eine Fassadenöffnung vorgesehen werden, die sinnvollerweise folgende – an die deutsche Musterbauordnung angelehnte [13] – Anforderungen zu erfüllen hat:

- Abmessungen von mind. 0,9 x 1,2 m;

- Nach innen in voller Breite offenbar;
- Von innen muss eine Öffnung ohne fremde Hilfsmittel möglich sein;
- Parapetoberkante max. 1,2 m über Fußbodenoberkante;
- Bei Dachschrägen oder Dachaufbauten darf die Unterkante bzw. ein davor liegender Auftritt von der Traufenkante nur so weit entfernt sein, dass Personen von der vorzusehenden Aufstellfläche der Feuerwehr gesehen und gerettet werden können.

Um eine tragbare Leiter sicher in Stellung zu bringen, muss unmittelbar vor den Fassadenöffnungen eine **geeignete Aufstellfläche** geschaffen werden, an die durchaus andere Anforderungen gestellt werden,

als an Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge.

Folgende Anforderungen sollten Aufstellflächen für tragbare Leitern grundsätzlich erfüllen, um eine sicheres und rasches Aufstellen im Einsatz zu ermöglichen:

- Freie, ebene und nicht überbaute Aufstellfläche von mind. 5 x 9 m normal oder parallel zur Fassade ausgerichtet;
- Befestigter oder angewachsener Untergrund;
- Lotrechte Brüstungsfront, jedoch kann abweichend davon beim obersten Geschoss ein Sprung um maximal einen Meter nach hinten oder vorne erfolgen;
- Bis zu diesen Aufstellflächen sind Zugänge für die Feuerwehr vorzusehen.



Ausgewiesene Aufstellfläche für eine tragbare Leiter

Aufstellflächen für tragbare Leitern bieten vom statischen Standpunkt betrachtet und der Integrationsmöglichkeit in Grünanlagen durchaus Vorteile für den Bauwerber, jedoch sind etwaige nachträgliche Einbauten wie Gartenhäuser und die fortschreitende Vegetation besonders zu berücksichtigen, da diese die Anleitmöglichkeit gänzlich vereiteln können.

Resümee

Dieser Artikel hat die baurechtlichen Vorgaben für eine Menschenrettung bzw. die Brandbekämpfung und die dadurch erforderlichen vertikalen Wege beleuchtet, die nicht von vornherein für sämtliche Gebäude einer bestimmten Gebäudeklasse festgelegt werden können, da mehrere Möglichkeiten baurechtlich realisierbar sind.

Als Feuerwehr muss man seine Einsatztaktik auf diesen Gegebenheiten aufbauen, aber auch die Möglichkeiten und Grenzen der zur Verfügung stehenden Rettungsmittel bestens kennen.

Zu guter Letzt ist festzuhalten, dass die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes samt der erforderlichen Flächen die wesentliche Grundvoraussetzung für einen raschen Einsatzablauf darstellt. Gerade bei Gebäuden im Anwendungs-

bereich der OIB-Richtlinie 2 wird versucht, eine Planung so anzulegen, dass Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge nicht zur Ausführung gelangen müssen. Sollten jedoch Aufstellflächen für tragbare Leitern erforderlich sein, darf man insbesondere die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht unterschätzen, die gegeben sein müssen.

Literaturverzeichnis

[1] ÖBFV/BVS, TRVB F 134 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, 1987.
 [2] Österreichisches Institut für Bautechnik, OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, 2011.
 [3] Österreichisches Institut für Bautechnik, OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“, 2011.
 [4] Österreichisches Institut für Bautechnik, OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“, 2011.
 [5] Österreichisches Institut für Bautechnik, OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“, 2011.
 [6] Österreichisches Normungsinstitut, ÖNORM Z 1600: „Leitern - Festverlegte Aufstiege aus metallischen Werkstoffen an baulichen Anlagen“, 01.02.2008.

[7] Österreichisches Normungsinstitut, ÖNORM F 4047: „Tragbare Leitern für die Feuerwehr - Hakenleiter, zweiteilige Schiebleiter, dreiteilige Schiebleiter, Steckleiter und Mehrzweckleiter“, 01.06.2002.
 [8] Österreichisches Normungsinstitut, ÖNORM EN 1147: „Tragbare Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr“, 15.06.2012.
 [9] Hamilton, Handbuch für die Feuerwehr, 2012.
 [10] Hagebölling/Fortkamp, „Der 2. Rettungsweg,“ brandschutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung, 30 ff, 1 1990.
 [11] AGBF, Einsatzgrenzen von Drehleitern und tragbaren Leitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenzahl, 2000.
 [12] Stiehl/Ross, „Rettung von mobilitätseingeschränkten Personen,“ brandschutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung, 608 ff, 8 2011.
 [13] Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU, Musterbauordnung, 2012.
 [14] Österreichisches Institut für Bautechnik, OIB-Richtlinien „Begriffsbestimmungen“, 2011.

□

Personenanzahl	benötigte Zeit
bei 3 Personen	4 bis 6 Minuten
bei 12 Personen	10 bis 14 Minuten
bei 30 Personen	15 bis 30 Minuten

Tabelle 4: Rettungsdauern je nach Höhenlage bei einem Löschezug [11]



- Griller •
- Fritteusen •
- Kühlfahrzeuge •
- Espressomaschinen •
- Eiswürfelerzeuger •
- Spülmaschinen •
- Wärmegeräte •
- Geschirr •
- Gläser •

Sonnberg i.M., Gewerbezeile 72
 www.Raml.at, E-Mail: Info@Raml.at
 Tel. 0 72 15 / 25 81, Fax: 25 81 4, 0 66 4 / 17 68 900

www.Raml.at - Der Partner für Euer Feuerwehrfest